

Informationspflicht, gemäß Artikel 209 des Gesetzes vom 4/4/2014 über die Versicherungen: Möglichkeit, eine Zusatzprämie für die individuelle Fortsetzung der kollektiven Krankenversicherung zu zahlen.

1. Warum soll ich eine individuelle Zusatzprämie zahlen?

Arbeitnehmer, sowie Ihre eventuellen Familienmitglieder, die einer kollektiven Krankenversicherung angeschlossen sind, haben das Recht, diese Versicherung auf individueller Basis vollständig oder teilweise fortzusetzen, u.z. ohne medizinische Formalitäten, sobald Sie den Anspruch auf diese kollektive Versicherung verlieren. Damit er von diesem Recht genießen kann, muss der Arbeitnehmer während der letzten 2 Jahren ununterbrochen bei einem Privatversicherer versichert gewesen sein. Dieses Recht gilt sowie für die kollektive Krankenversicherung (Krankenhausversicherung und/oder Ambulante Sorgen) und die kollektive Versicherung „Garantiertes Einkommen“.

Die Prämie der auf individueller Basis fortgesetzten Versicherung wird auf der Grundlage des Alters des Versicherten zum Zeitpunkt der individuellen Weiterführung berechnet. Infolgedessen kann die Prämie der individuell weitergeführten Versicherung stark steigen im Vergleich mit der im Rahmen der kollektiven Versicherung gezahlten Prämie.

2. Was hat die Gesetzgebung in diesem Rahmen bestimmt?

Gemäß Artikel 209 des Gesetzes vom 4/4/2014 über die Versicherungen muss der Arbeitgeber die versicherten Arbeitnehmer informieren über die Möglichkeit, individuell eine Zusatzprämie zu zahlen. Daher können sie, bei individueller Weiterführung, eine unter Berücksichtigung ihres Alters zum Zeitpunkt des Beginns der Zahlung dieser zusätzlichen Prämien festgelegte Prämie zahlen. Außerdem bestimmt dieses Gesetz spezifische Forderungen hinsichtlich dieser Versicherungen. Der Versicherer und der Arbeitgeber sind aber nicht dazu verpflichtet.

3. Was kann AG in diesem Rahmen vorschlagen?

Die von der Gesetzgebung angeführten Produkte werden heutzutage nicht von AG vertrieben.

Sobald AG über solche Produkte verfügt, wird sie selbstverständlich zusätzliche Informationen hierüber mitteilen.

Das heutige Angebot individueller Krankenhausversicherungen von AG beinhaltet AG Care Vision, eine vollwertige individuelle Versicherung, die eine Ergänzung zu Ihrer kollektiven Krankenhausversicherung bildet, und die die Kontinuität Ihrer Deckung garantiert.

Im Rahmen der Verwaltung der kollektiven Krankenversicherung registriert AG personenbezogenen Daten. Die Registrierung und die Verarbeitung dieser Daten erfolgen gemäß den Bestimmungen des belgischen Gesetzes über den Schutz des Privatlebens. AG, die für die Verarbeitung dieser Daten verantwortlich ist, darf diese Daten verarbeiten im Hinblick auf die Verwaltung und die Förderung ihrer Versicherungsprodukte und –Dienstleistungen, die Verwaltung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Beziehungen und die Erstellung von Statistiken. AG behält sich das Recht vor, diese Daten an Dritte mitzuteilen, im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, oder wenn ein gesetzliches Interesse vorliegt. Sie haben das Recht, diese Daten einzusehen und ggf. verbessern zu lassen. Sie sind berechtigt, kostenlos Einspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zu „Direct Marketing“-Zwecken zu erheben.